

Satzung

Satzung basierend auf den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlungen am Donnerstag, den 17.02.2005, in der Erlenbach-Halle, um 20.00 Uhr, zwecks Umgründung der IGO in einen eingetragenen Verein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Interessen-Gemeinschaft Ober-Erlenbach (IGO) e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H., Ortsteil Ober-Erlenbach, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.

Solange der Verein keinen festen Sitz hat, wird dieser durch die angegebene Wohnsitzadresse der/des 1. Vorsitzenden bestimmt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Wir, die Interessen-Gemeinschaft Ober-Erlenbach (IGO), ursprünglich gegründet am 20.08.2002, sind ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden des Handels, Gastronomie, Handwerk, Freiberuflern, Landwirten, klein- und mittelständigen Unternehmen sowie privaten Persönlichkeiten mit den Zielen:

- Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder durch geeignete Werbemaßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit dem Partner Aktionsgemeinschaft Bad Homburg e.V.

- Imageförderung und Mitgestaltung des Ortsteils Bad Homburg – Ober-Erlenbach.

(2) Der Verein dient neben den unter (1) genannten Zielen der Förderung seiner Mitglieder unter Ausschluss der Gewinnabsicht. Es wird jedoch bei allen finanziellen Vorhaben Kostendeckung angestrebt.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln über - Beiträge - Spenden - Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen - unentgeltlicher Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von geförderten Maßnahmen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein. Der Verein besteht aus - ordentlichen Mitgliedern und - Ehrenmitgliedern.

(2) Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Mitglieder des Vereins müssen unbescholten und dürfen nicht vorbestraft sein.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft haben die Mitglieder eine Treue- und Förderpflicht dem Verein gegenüber. Treuepflicht heißt, alles zu unterlassen, was dem Verein schadet und sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten.

(3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(4) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

§ 5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

(2) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Austritt

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die der/dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss; dabei ist eine Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

§ 8 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

(2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins,

- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins; unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,

- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und - der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Erste(n) Vorsitzende(n) mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

(2) Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung der/dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt der/dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr,

- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

- Wahl des Vorstands,

- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,

- Wahl der Kassenprüfer,

- Satzungsänderung,

- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden,

- Anträge ordentlicher Mitglieder,

- Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Schriftführerin/vom Schriftführer protokolliert und von dieser/diesem und der/dem Versammlungsleiter(in) unterzeichnet.

§ 12 Beschlüsse, Wahlen

(1) Eine Mitgliederversammlung ist stets mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn neben der ersten oder zwei Stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied sowie mind. 3 weitere Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Das Stimmrecht wird i.d.R. persönlich ausgeübt. Bei Firmenmitgliedschaften wird die Firma durch eine Stimme vertreten.

(5) Jedes Mitglieder kann jedoch bei Abwesenheit einem anderen Mitglied eine Stimmvollmacht erteilen; für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

(2) Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäss § 10.

§ 14 Vorstand, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2) Er setzt sich zusammen aus

- der/dem Ersten Vorsitzenden, - drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, - dem Kassenwart, - der Schriftführerin/dem Schriftführer.

(3) Der Vorstand wird berechtigt, unter dem Namen „Interessen-Gemeinschaft Ober- Erlenbach (IGO) e.V.“ ein Konto zu eröffnen und zu führen.

Das Konto dient dem Einzug fälliger Vereinsbeiträge sowie zur Begleichung von Ausgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Zielsetzung anfallen.

(4) Der Vorstand ist nicht ermächtigt, Kredite im Namen und Rechnung der Interessen- Gemeinschaft aufzunehmen, Grundstücksgeschäfte oder Geldanlagen außerhalb von Kreditinstituten ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Veranstaltungen oder Festen, welche der Verein selbst ausrichtet oder hieran beteiligt ist, den teilnehmenden Mitgliedern oder teilnehmenden Dritten gegenüber

Vorgaben hinsichtlich der Art und des Umfangs der Teilnahme zu machen. Die Vorgaben sind für alle Teilnehmer bindend.

Ferner ist der Vorstand berechtigt die Teilnehmerzahl zu begrenzen und einzelne Mitglieder oder Dritte bei Zuwiderhandlung oder Verwirklichung der in §8 Abs.2 dieser Satzung geregelten Ausschlussgründe von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
Der Vorstand entscheidet hierüber per Beschluss mit einfacher Mehrheit

§ 15 Vorstandssitzungen

(1) Die/Der Erste Vorsitzende - in ihrer/seiner Vertretung einer der Stellvertreter - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Über Vorstandssitzungen sowie ergangene Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die/Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn sie/er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu, wenn es sich um Nichtmitglieder handelt.

§ 16 Geschäftsbericht, Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand legt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen einer Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit und die Mittelverwendung ab.

(2) Die Mittelverwendung des vorhergehenden Geschäftsjahres wird von zwei Vereinsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres geprüft. Diese Vereinsmitglieder berichten der Mitgliederversammlung vom Resultat der Prüfung.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden über die Entlastung des Kassenwarts sowie der weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 17 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten des Wahljahres auf 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

(2) Die/Der Vorsitzende, die Stellvertreter(innen), Schriftführer(in) und Kassenwart sind in getrennten Wahlgängen (Einzelabstimmung) zu wählen. Die Blockwahl der Stellvertreter(innen) und Beisitzer ist auf Antrag zulässig.

§ 18 Gesetzliche Vertretung

(1) Dem Vorstand obliegen die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei einer von beiden die/der Erste Vorsitzende oder eine(r) der Stellvertreter(innen) sein muss.

(3) Der Kassenwart ist in Ausübung seiner Funktion bevollmächtigt, alle gewöhnlichen und durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung beauftragten Finanztransaktionen auszuführen bzw. die dafür vorbereitenden Schritte vorzunehmen.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt bei Bedarf eine weitere Ressortaufteilung vorzunehmen. Die/Der vom Vorstand zu benennende Ressortleiter(in) erhält ausreichende Kompetenz, um die üblichen Entscheidungen in ihrem/seinem Ressort allein treffen zu können, ohne dass ein zusätzlicher Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

Die/Der Ressortleiter(in) muss die notwendigen fachlichen Kenntnisse für ihr/sein Ressort haben oder muss in der Lage sein, sich diese anzueignen. Sie/Er legt gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit und die Mittelverwendung ab.

§19 Nachwahl

(1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, die Position nicht zu besetzen oder einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

(2) Scheidet die/der Erste Vorsitzende oder mehr als zwei Stellvertreter(innen) innerhalb der Amtszeit aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

(3) Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Das Vereinsvermögen kann in diesem Fall einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder in gleichen Teilen an die Mitglieder ausgezahlt werden. Die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses.

(3) Im Falle der Liquidation fungieren die amtierenden Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Der Verein wird i.d.F. bis zur endgültigen Löschung im Vereinsregister durch zwei Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten, wobei einer von beiden die/der Erste Vorsitzende sein muss. Beide können gemeinsam die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§22 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2004 in Kraft; mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen bei Eintragung im Vereinsregister vom Amtsgericht beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, die die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen. Diese Änderungen werden den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.